



Elektrorollstuhl und Antriebsaggregat - besondere Ergänzungen zu den Leihbedingungen

Anwendung und Wartung

- Laut *Handbuch für die Verordnung persönlicher Hilfsmittel* sollen Elektrorollstühle und Antriebsaggregate jede Woche das ganze Jahr über angewendet werden, wenn die Straßenverhältnisse dies zulassen.
- Elektrorollstühle sollten mindestens dreimal pro Woche und von der Pflegekraft gesteuerte Antriebsaggregate mindestens zweimal pro Woche angewendet werden.
- Der Verordner ist für die Überprüfung verantwortlich und kann die Rückgabe des Hilfsmittels verlangen, wenn es nicht gemäß den Vorschriften oder den Anweisungen des Verordners angewendet wird.
- Befolgen Sie die Bedienungsanleitung des Hilfsmittels.
- Sorgen Sie dafür, dass der Luftdruck in den Reifen korrekt ist.
- Achten Sie darauf, das Gerät sauber zu halten.
- Achten Sie besonders darauf, die Batterien aufzuladen, auch wenn der Stuhl eine Zeit lang nicht benutzt wird (siehe Bedienungsanleitung). Das Hilfsmittel kann an das Ladegerät angeschlossen sein, wenn es nicht angewendet wird, aber bei Gewitter muss das Ladegerät herausgezogen werden, da es sonst kaputtgehen kann. Wenn das Ladegerät aus der Steckdose gezogen wird, aber im Stuhl verbleibt, werden die Batterien entladen. Daher sollte das Ladegerät sowohl von der Steckdose als auch vom Hilfsmittel getrennt werden, wenn der Ladevorgang nicht läuft. Wenn die Batterie wegen falscher oder unzureichender Ladung ausgetauscht werden muss, sind Sie möglicherweise schadenersatzpflichtig.
- Alle Sonderausstattungen und Einstellungen, die nicht vom Hersteller angegeben sind, können die Sicherheit des Hilfsmittels beeinträchtigen. Zubehör oder Sonderausstattungen dürfen nicht ohne die Zustimmung des Verordners und der Hilfsmittelzentrale angebracht werden.

Aufbewahrung

- Die Aufbewahrung muss so erfolgen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf das Hilfsmittel haben können. Wenn das Hilfsmittel in einem Raum aufbewahrt wird, zu dem mehrere Personen Zugang haben (z. B. Fahrrad- oder Kinderwagenabstellraum in Mehrfamilienhäusern), muss das Hilfsmittel eventuell verschlossen und nach Möglichkeit mit einem Schließkabel/einer Kette verankert werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach den Bedingungen für eine sichere Aufbewahrung. Wenn es notwendig ist, den Rollstuhl vorübergehend im Freien zu parken, sollte er an einem wetterfesten Ort abgestellt werden.

Verkehr

- Wenn Sie einen Rollstuhl fahren, sind Sie verpflichtet, die Verkehrsregeln zu befolgen.
- Sie dürfen den Rollstuhl nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die Ihre Urteilsfähigkeit beeinträchtigen, fahren.
- Wenn Sie Ihren Elektrorollstuhl im Freien schneller als in Schrittgeschwindigkeit fahren (etwa 5-6 km pro Stunde), gelten die Verkehrsregeln für Radfahrer. Der Rollstuhl muss wie ein Fahrrad ausgestattet sein, und Sie müssen auf dem Fahrradweg fahren, sofern ein solcher vorhanden ist.
- Bei Dunkelheit muss der Elektrorollstuhl mit Beleuchtung und Reflektoren ausgestattet sein.
- Wenn Sie mit dem Rollstuhl langsamer als 5-6 km pro Stunde fahren, werden Sie als Fußgänger betrachtet.
- Wenn eine andere Person Ihr Hilfsmittel beschädigt, z.B. den Rollstuhl anfährt, müssen Sie den Namen und die Kontaktdaten der Person notieren. Wenden Sie sich an Ihren Verordner und Ihre Versicherung. In den meisten Fällen ist eine Anzeige bei der Polizei erforderlich.

Reparatur und Wartung

- Reparaturen und technische Wartungsarbeiten dürfen nur von den Technikern der Hilfsmittelzentrale ausgeführt werden.
- Wenn der Elektrorollstuhl nicht mehr funktioniert und Sie außerhalb der Wohnung sind, muss er an einen sicheren Ort gebracht werden. Sie dürfen den Rollstuhl niemals selbst abschleppen (mit einem anderen Fahrzeug), da dies eine Brandgefahr mit sich bringen kann. Wenn Sie den Transport nicht selbst organisieren können, können Sie einen Botendienst oder Abschleppdienst beauftragen. Die Kosten für den Transport müssen Sie selbst tragen.

Versicherung

- Elektrische Rollstühle und Antriebsaggregate sind diebstahlgefährdete Hilfsmittel. Bei Beschädigung oder Verlust des Hilfsmittels können Sie schadensersatzpflichtig sein.
- Kontrollieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Information über den Wert des Hilfsmittels ist im Leihvertrag oder beim Verordner erhältlich.